

LANDTAG IN KÜRZE

Stipendengesetz konkretisiert

VADUZ – Einhellig und ohne inhaltliche Diskussion wurde das erst beschlossene Stipendengesetz vom Landtag konkretisiert. Ein Artikel, der anlässlich der Abschlusslesung vom Landtag aus dem Gesetz gestrichen wurde, konnte gestern wieder eingefügt werden. Im Sinne der Sache und der Klarheit wurden gleich alle Lesungen durchgeführt und die Gesetzesänderung einhellig verabschiedet. Einzig Ivo Klein (VU) wehrte sich dagegen, alle Lesungen unmittelbar hintereinander durchzuführen. Helmut Konrad (FBP) und Rudolf Lampert (FBP) zeigten indessen die Argumente auf, welche die Abschlusslesung rechtfertigten. Auch Peter Wolff (VU) konnte die Argumente nachvollziehen. (pk)

Verbesserter Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten

VADUZ – Der Landtag hat in seiner gestrigen Sitzung die Unterzeichnung eines UNO-Protokolls, das den Rechtsschutz von Kindern in Kriegsgebieten verbessern soll, einhellig gutgeheissen. Das Protokoll verbessert den Schutz der Kinder in bewaffneten Konflikten in wesentlichen Punkten: Es hebt das Mindestalter für die obligatorische Rekrutierung und die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten auf 18 Jahre an. Es verpflichtet die Vertragsstaaten, das Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen durch staatliche Streitkräfte auf mindestens 16 Jahre zu erhöhen. Ferner müssen sie alle durchführbaren Massnahmen treffen, damit bewaffnete Gruppen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren rekrutieren oder in Feindseligkeiten einsetzen. Die Ratifizierung des Fakultativprotokolls durch Liechtenstein ist als Fortsetzung des liechtensteinischen Engagements im Rahmen seiner Aussenpolitik im Menschenrechtsbereich und speziell im Bereich der Kinderrechte zu verstehen, wie es im Bericht der Regierung heisst. Durch die Ratifizierung des Protokolls ergibt sich für Liechtenstein kein rechtlicher Anpassungsbedarf. Bisher haben 30 Staaten das Protokoll unterzeichnet und bereits 86 Staaten haben es ratifiziert. (mr)

Protokollratifikation gutgeheissen

VADUZ – Liechtenstein ist seit September 1982 Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Diese bildet die wichtigste Grundlage des Menschenrechtsschutzes in Europa. Liechtenstein hat seither neben dem EMRK auch einige deren Protokolle ratifiziert. Gestern hat der Landtag grünes Licht zur Ratifikation zweier weiterer Protokolle gegeben. Die beiden Protokolle zielen darauf, die in der EMRK festgeschriebenen Menschenrechtsgarantien um weitere wichtige bürgerliche und politische Rechte zu ergänzen. Unter anderem handelt es sich dabei um Rechte, die schon im Internationalen Pakt von 1966 enthalten sind, jedoch nicht in der EMRK. Angesichts der Tatsache, dass Liechtenstein ebenfalls Vertragsstaat des Internationalen Paktes ist, erachtete die Regierung den Zeitpunkt gekommen, auch die betreffenden Protokolle zur EMRK zu unterzeichnen. Dies nicht zuletzt auch, da Liechtenstein 2004 seinen ersten Länderbericht über die Umsetzung des Paktes vorgestellt hat und der Menschenrechtsausschuss der UNO eine zum grossen Teil umgesetzte Rechtslage in Liechtenstein konstatiert hat, wie es im Bericht und Antrag der Regierung heisst.

Landtagsvizepräsident Peter Wolff wollte unter anderem von der Regierung wissen, wie die Erklärung «zum grossen Teil» zu verstehen ist. Regierungsrat Ernst Walch führte dazu aus, dass die Prüfungskommission unter anderem Verbesserungspotenzial sieht, was die liechtensteinischen Vorbehalte zu Pakt zwei angeht. Es handle sich dabei um eine Standardempfehlung, welche bei allen Vertragsparteien angebracht wird, die Vorbehalte geltend machen. Liechtenstein hat zu verschiedenen Punkten Vorbehalt angemeldet, wie der Aussenminister gestern kurz aufzählte. Dass insgesamt kein dringlicher Handlungsbedarf betreffend EMRK bestehe, zeige die Tatsache, dass der Menschenrechtsausschuss Liechtenstein bis 2009 Zeit einräume, um einen neuen Länderbericht zu präsentieren. (mr)

Feilschen um Fristen

Landtag: Kurze Bewilligungszeit soll Wettbewerbsvorteil für Fondsplatz sichern



Für die FBP-Landtagsabgeordneten Markus Büchel, Rudolf Lampert und Alois Beck ist klar: Die Trumpfkarte schneller zu sein als andere muss gespielt werden.

VADUZ – Der Spielraum in der EU ist klein für Investmentunternehmen. Die Trumpfkarte des Kleinstaats Liechtenstein sind kurze Bewilligungsverfahren. Die will das Parlament im überarbeiteten Fondsgesetz festgehalten wissen.

• Komella Pfeiffer

«Ziel ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Fondsstandortes Liechtenstein zu sichern und zu stärken.» Dies unterstrich Regierungschef Otmar Hasler am Donnerstag im Landtag bei der ersten Lesung der Totalrevision des Gesetzes vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG). Das EWR-Land Liechtenstein passt sein Fondsgesetz dem EU-Recht an und übernimmt die EU-Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG. Beide Richtlinien betreffen Investmentunternehmen für Wertpapiere.

EU-kompatibles und liberales Gesetz

Der Vertrieb von Fonds in der EU wird damit einfacher, auch können Fondsleitungen nun Vermögensverwaltungen übernehmen. Zugleich werden die Anlagemöglichkeiten erweitert, so um Dach- und Indexfonds. In Zukunft muss überdies jede Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagement einführen und die Risiken der Anlageinstrumente berechnen. Bereits im März 2002 hatte die Regierung eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Gesetzesänderung zu erarbeiten. Praktiker aus der Finanzwirtschaft und das Amt für Finanzdienstleistungen brachten ihre Positionen ein.

Das Fondsgesetz von 1996 hat sich bewährt: Das in Liechtenstein verwaltete Fondsvolumen ist von 409 Millionen Franken 2004 auf 14,9 Milliarden Franken gestiegen. Das neue Gesetz wird auch EU-kompatibel, liberal und innovativ sein. Der Spielraum für den Fondsplatz Liechtenstein im Wettbewerb beschränkt sich damit allerdings auf steuerliche Rahmenbedingun-

gen, die professionelle Finanzmarktaufsicht und kurze Bewilligungsverfahren.

Europäisches Fondsgeschäft hat Potenzial

«Trotz der formellen Öffnung des europäischen Binnenmarktes für Fonds ist dieser Markt noch bei weitem nicht integriert», benannte der Finanzfachmann Alois Beck (FBP) die Chancen. «So werden gemäss Presseberichten kaum zehn Prozent aller harmonisierten Fonds ausserhalb ihres Heimatmarktes verkauft. Im europäischen Fondsgeschäft liegt also noch viel Potenzial.» Den Standortvorteil der kurzen Wege gelte es deshalb konsequent auszunutzen.

Will sich der Fondsplatz Liechtenstein als Alternative zu den Fondsplätzen Schweiz und Luxemburg positionieren, müsse diese Trumpfkarte gespielt werden. Darüber waren sich die Abgeordneten im Landtag einig. Es sei wichtig, mit der Möglichkeit, schneller als andere Länder zu sein, auch ganz offiziell werben zu können,

betonte der Finanzexperte Rudolf Lampert (FBP). Auch der VU-Abgeordnete Ivo Klein setzte sich dafür ein, die Bewilligungsfristen nochmals zu überdenken. Und Regierungschef Hasler stimmte zu, bis zur zweiten Lesung des Gesetzes die Fristen für Fondsbewilligungen überprüfen zu lassen.

Sorgfalt trotz Schnelligkeit

Knackpunkt ist der neue Artikel 57 im revidierten IUG. Die Regierung legt mit ihrem Gesetzesvorschlag einen Kompromiss vor, weil sie Fehler aufgrund zu kurzer Fristen vermeiden will, die dann im gesamten EWR scharfer Kritik ausgesetzt wären. Sie schlug eine Frist von zwei Monaten vor, in der die Finanzmarktaufsicht (FMA) Anträge für standardisierte Fondsprodukte bewilligen oder ablehnen müsse. Anlagefondsverband und Bankenverband bestehen aber auf drei Wochen, sobald die FMA das Gesuch innerhalb von zehn Tagen bestätigt hat.

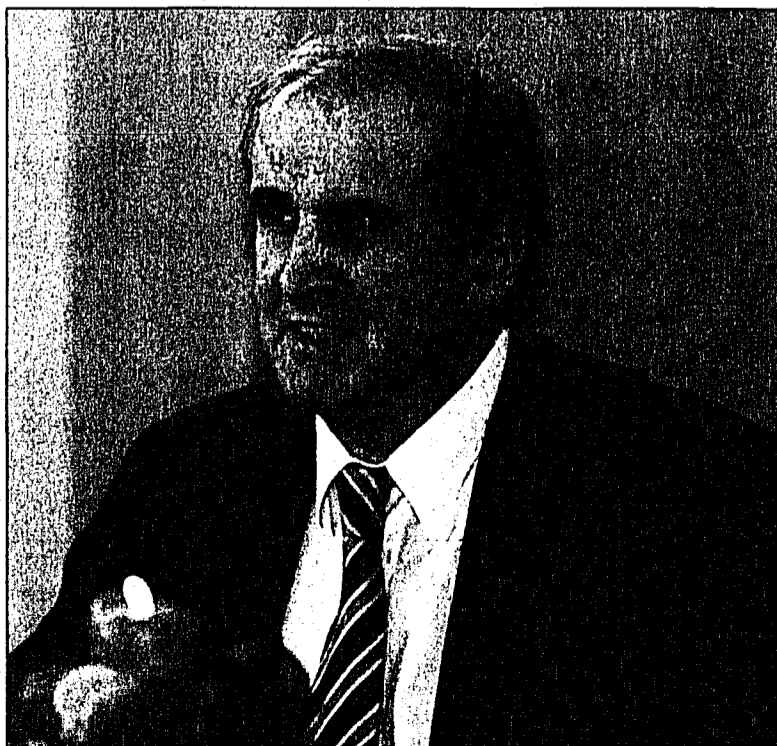
Weder Länder wie Deutschland, Österreich, Luxemburg, Grossbri-

tannien, Irland oder die Schweiz hätten eine solche Frist festgeschrieben noch sei dies in der europäischen Richtlinie vorgesehen, bewertet die Regierung es als Wettbewerbsvorteil, der FMA eine Frist von zwei Monaten aufzuerlegen. Eine Frist gar von zwei Wochen, wie die Verbände ursprünglich gefordert hatten, sei «übertrieben chreig» und würde zusätzliche Kosten verursachen.

Wettbewerbsvorteil

Auch in Absatz 5 des neuen Artikel 56 sieht die Regierung einen klaren Wettbewerbsvorteil. Danach muss die FMA die Bewilligung von Verwaltungsgesellschaften in drei Monaten erteilen oder ablehnen: In der Hälfte der Zeit, die die europäische Richtlinie vorschreibt. In besonderen Fällen könnte diese Frist auf sechs Monate nach Eingangsdatum des Gesuches ausgedehnt werden, wie Absatz 6 vorsieht.

Der neue Artikel 58 regelt das Bewilligungsverfahren für die Investmentunternehmen für andere Werte und Immobilien. Während der Anlagefondsverband und Bankenverband eine Frist von zwei Monaten forderten, schlägt die Regierung eine Frist von vier Monaten vor.



Regierungschef Otmar Hasler: Ziel ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Fondsstandortes Liechtenstein zu sichern und zu stärken.

ANZEIGE:

Liechtensteiner Weine aus Eigenbau
Samstag, 18. Dezember
Sonntag, 19. Dezember
von 9 bis 18 Uhr geöffnet (durchgehend!)
(Gastelun 16, oder Wegbeschreibung in der Homepage)

WEINGUT

Familie Andrea & Hubert Gschöb-Gabathuler
FL-9492 Eschen · Fürstentum Liechtenstein
Telefon: +423 / 373 50 51 · Telefax: +423 / 373 50 52
Homepage: www.castellan.li